



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 03.08.2022
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 13.07.2022
- 3 Vorstellung eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau FTTH mit der UGG 'Unsere Grüne Glasfaser' GmbH & Co.KG
- 4 Bauleitplanung; Aufhebung des Bebauungsplans "Am Steinernen Weg"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 5 Kalkulation von Beiträgen für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen
- 6 Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß EEG, Windpark Werbach
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Öffentliche Trinkwasserversorgung, Veröffentlichung der Arbeitshilfe "Sicherheit der Wasserversorgung in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen"
- 7.2 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) - Positionspapier der Träger und Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026

- 7.3** Individuelle Hochwasserinformation der Gemeinden mit der Hochwasser-App "Meine Pegel"
- 7.4** Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kommunen
- 7.5** Straßenbauarbeiten in der Raiffeisenstraße in Holzkirchhausen
- Gehwegabsenkung vor dem Feuerwehrhaus FINr 83
- 7.6** Container - Standort und Verwendungszweck

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Liebler, Daniel

abwesend bei TOP 1 und 2 nöT

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Hetzer, Guido

Gäste/Referenten

Kindsvater, Andreas

zu TOP 3 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Martin, Edgar

Gäste/Referenten

Kaiser, Gerhard

zu TOP 3 öT

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung

-Keine Anfragen

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 13.07.2022
--

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Vorstellung eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau FTTH mit der UGG 'Unsere Grüne Glasfaser' GmbH & Co.KG

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2021 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, den Breitbandausbau in der Gemarkung Helmstadt und Holzkirchhausen mit der Breitbandförderung des Bundes umzusetzen. Das Büro Dr. Först Consult wurde mit der Vorbereitung und der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Der Markt Helmstadt hat daraufhin mit Antrag vom 17.01.2022 eine Zuwendung für die Beratungsleistungen nach Ziffer 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus“ beim Projektträger Breitbandförderung (Los A) PricewaterhouseCoopers GmbH WPG beantragt. Mit Zuwendungsbescheid vom 22.02.2022 wurde dem Markt Helmstadt eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu 50.000,00 € aus Mitteln des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bewilligt.

- - -

Mit Mail vom 15.07.2022 ist Frau Michelle Galan von der Fa. etventure GmbH, Berlin, zum Thema Glasfaserausbau dem Markt Helmstadt mitgeteilt, dass die „Unsere Grüne Glasfaser“ (UGG) gerne im Gemeindegebiet des Marktes Helmstadt eigenwirtschaftlich, ein flächendeckendes, kostenfreies FTTH/Glasfaser-Netz verlegen möchte. Zur heutigen Sitzung wurde deshalb Herr Gerhard Kaiser und Herr Andreas Kindsvater, beide von der Firma Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co.KG, Ismaning, eingeladen und gebeten ihr Vorhaben unverbindlich vorzustellen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4 Bauleitplanung; Aufhebung des Bebauungsplans "Am Steinernen Weg"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Die Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 29.06.2022 beschlossen. Es bestand kein Abwägungsbedarf, da keine Bedenken und Einwände vorgetragen wurden.

Der Entwurf der aktuellen Fassung der Aufhebung des Bebauungsplans ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird der Entwurf in der aktuellen Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme übersandt. Dies erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans „Am Steinernen Weg“ in der aktuellen Fassung vom 07.07.2021.

Die Unterlagen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Kalkulation von Beiträgen für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen

Sachverhalt:

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden wurden bereits am Anfang der aktuellen Wahlperiode im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins darauf hingewiesen, dass Beiträge für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen neu zu kalkulieren sind. Nachfolgend wird deshalb schwerpunktmäßig erläutert, was bei Beitragskalkulationen zu beachten ist.

Beitragsfähige Einrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist bei der Bestimmung (Kalkulation) der Beitragssätze im Wege der Kalkulation folgendes zu beachten:

Bei den leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand nicht für bestimmte Abschnitte der Einrichtung ermittelt werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 KAG. Daraus ergibt sich das Verbot der abschnittswisen Abrechnung.

Der Investitionsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gebietskörperschaft aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung, sowie der vom technischen Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Bei der Ermittlung der Beitragssätze kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 4 KAG. Der Gesetzgeber gibt damit eine Alternative zu dem von der Rechtsprechung entwickelten

Grundsatz der Globalkalkulation zur Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes. Diese sogenannte Rechnungsperiodenkalkulation wurde vom Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich anerkannt.

Kommt die Einrichtung neben dem Beitragspflichtigen nicht unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist eine Eigenbeteiligung vorzusehen, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KAG. Ein Beitrag kann auch erhoben werden für Anlagen, die vor Inkrafttreten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert oder verbessert wurden, Art. 5 Abs. 8 KAG.

Gemeinden können Beiträge nur insoweit erheben, als sie zur Deckung des entstandenen Aufwandes erforderlich sind. Ob die Gemeinden den Aufwand durch die Erhebung von Beiträgen oder aus allgemeinen Steuermitteln decken wollen, steht nicht in ihrem Belieben. Sie sind vielmehr aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen gehalten, zunächst die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Erhebung besonderer Abgaben und Entgelte – soweit vertretbar und geboten – auszuschöpfen, ehe sie auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen, vgl. Art. 62 Abs. 2 GO. Eine Gemeinde darf demzufolge beispielsweise keine Erhöhung der Grundsteuer zu dem Zweck beschließen, mit dem Aufkommen die Herstellung einer Wasserversorgungs- oder Entwässerungseinrichtung zu finanzieren.

Für die Verbesserung von Ortsstraßen, den sogenannten Straßenausbau, wurden besondere Entgelte zum 01.01.2018 abgeschafft. Diese müssen nunmehr also aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden.

Die Gemeinden sind nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG berechtigt, zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu erheben. Dies wird vom Gesetzgeber als Investitionsaufwand bezeichnet.

Der beitragsfähige Herstellungsaufwand für eine öffentliche Einrichtung, also derjenige Aufwand, der nicht anderweitig – hauptsächlich durch staatliche Zuwendungen – gedeckt ist, ist in einer Beitragsbedarfsberechnung, auch Globalberechnung oder Globalkalkulation genannt, zu ermitteln. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer einer öffentlichen Einrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben. Sie soll gewährleisten, dass eine Überdeckung des Investitionsaufwandes durch Beiträge vermieden wird (Prinzip der Solidargemeinschaft der Benutzer).

Dazu werden alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller Anlagen(-teile), einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf die Grundstücksflächen und die vorhandenen Geschossflächen im gesamten Einrichtungsgebiet umgelegt, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest erschlossen sind oder nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich erschlossen werden.

Zukunftsinvestitionen **dürfen** eingestellt werden, sie **müssen** aber **nicht** berücksichtigt sein. Sollen künftige und absehbare Maßnahmen über **Verbesserungsbeiträge** umgelegt werden, so erscheint es sinnvoll, diesen Aufwand in der Globalkalkulation heute noch nicht zu erfassen. Dann kann die Verbesserungsmaßnahme nämlich gegenüber Alt- und Neuanschlüssen gleichzeitig kalkuliert werden. Würde der Verbesserungsaufwand dagegen schon früher in die Globalkalkulation einberechnet, so könnten diese ab Inkrafttreten der neu kalkulierten Herstellungsbeitragsätze erstmals beitragspflichtigen Flächen bei Realisierung der Verbesserungsmaßnahme nicht mehr zu einem Verbesserungsbeitrag herangezogen werden.

In die Bedarfsberechnung sind nicht nur alle **vom Beginn der Herstellung** der Einrichtung angefallenen tatsächlichen Kosten und sonstige beitragsfähige Aufwendungen, sondern auch

diejenigen Kosten einzustellen, die nach den bestehenden Planungsabsichten der Gemeinde **in überschaubarer Zukunft** für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwarten sind.

Im Hinblick darauf, dass für die Beitragsbedarfsberechnung nur der tatsächlich entstandene Investitionsaufwand maßgebend ist, darf dieser Aufwand nur mit seinem **Nominalwert**, d.h. dem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Entstehens des Aufwandes, angesetzt werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG. Damit soll für Aufwendungen, die die Gemeinde für die Anlage getätigt hat, eine möglichst eindeutige und sachgerechte Berechnung gewährleistet werden. Diese Aufwendungen werden aufgrund Rechnungslegungen durch Geldleistungen getätigt, die durch ihre Nenngröße genau sowie leicht erkennbar umschrieben und dadurch Beurteilungsspielräumen und wirtschaftlichen Berechnungsverfahren entzogen sind.

Die Maßgeblichkeit des Nominalwertprinzips beruht auf der Überlegung, dass die Herstellung einer leitungsgebundenen Einrichtung – im Gegensatz zur Herstellung einer Erschließungsanlage nach BauGB – sich entsprechend der baulichen Entwicklung einer Gemeinde in aller Regel über längere Zeiträume erstreckt, sodass sich der beitragsfähige Investitionsaufwand aus Baukosten mit jeweils unterschiedlichem Preisniveau zusammensetzt. Auf diese Weise soll eine Nivellierung der Herstellungskosten eintreten, die jeweils zu unterschiedlichen Zeiten mit verschiedenem Preisniveau angefallen sind. Der Wertverlust einer öffentlichen Einrichtung ist bei der Gebührenbedarfsberechnung dort im Zusammenhang mit der Ermittlung und Festlegung der kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen.

Nicht zulässig wäre es, den aus schon **vorhandenen Rechnungen** ermittelten früheren Teil des umzulegenden Gesamtaufwands gemäß einer erst nachfolgenden Preisentwicklung **hochzurechnen**. Dabei würde ein tatsächlicher Aufwand in einen Wiederbeschaffungswert umgewandelt und der Beitragserhebung zugrunde gelegt. Dies widerspräche den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG, die einer Deckung durch Beiträge nur den in zulässiger Art und Weise ermittelten wirklichen Aufwand zugänglich machen. Im Urteil vom 12.01.1990 hielt der Verwaltungsgerichtshof eine Koppelung des Beitragssatzes an den vom Statistischen Bundesamt im Bundesanzeiger mitgeteilten Baupreisindex für unzulässig.

Durch Schätzung können in die Beitragskalkulation auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind. Den Gemeinden ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten.

Nicht zu beanstanden ist es insofern, wenn der Aufwand, der noch nicht tatsächlich entstanden ist, und deshalb noch nicht exakt ermittelt werden kann, weil er sich auf die Erschließung weiterer Gebiete in überschaubarer Zukunft bezieht, durch Schätzung unter Berücksichtigung der bisher zu verzeichnenden Baupreisentwicklung (Baupreisindex) ermittelt wird.

Die investiven Kosten werden in der Beitragskalkulation als historische Kosten, also mit dem **Nennwert** geführt.

Eine sparsame und vorausschauend planende Gemeinde wird sich, um Mehrkosten zu vermeiden, bei der Planung der Einrichtung nicht auf den augenblicklichen Bedarf beschränken, sondern wird sorgfältig ermitteln, ob, in welchem Zeitraum und in welchem Maße eine künftige Entwicklung von statten gehen wird. Dies gilt besonders für die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet, von der die möglichen Nutzungsarten und davon wiederum die Belastungen einer öffentlichen Einrichtung abhängen können. Das wahrscheinliche Ausmaß einer solchen Entwicklung und deren zeitliche Dauer (Entwicklungszeit) müssen mit den bei den Planungen für die sie bereits berücksichtigenden Einrichtungen zur Deckung gebracht werden.

Den Gemeinden ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten. Durch Schätzung können in die Beitragskalkulation somit auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind.

Zukünftige Erschließungen bisher nicht erschlossener Ortsteile und Siedlungssplitter sowie künftige Baugebiete können sowohl auf der Aufwandseite wie auch auf der Verteilungsseite zu berücksichtigen werden. Entsprechend sind künftige Grundstücks- und Geschossflächen, sog. Bezugsflächen, angemessen in die Verteilungsmasse einzubeziehen.

Demzufolge muss die Gemeinde, wenn sie den gesamten Aufwand für die geplante öffentliche Einrichtung (nicht nur einen dem derzeitigen Bedarf entsprechenden Anteil) durch Beiträge decken will, was zur Vermeidung von Mehrkosten angebracht ist, den „gesamten“ Herstellungsaufwand ermitteln und (zur Berechnung des Beitragssatzes) auf alle Grundstücke, also auch auf jene verteilen, die bis zum Ende des von ihr angenommenen Entwicklungszeitraumes erschlossen werden sollen, für die die Einrichtung geplant wird.

Unstrittig mit einzubeziehen in die Globalberechnung sind die in Bebauungsplänen, § 30 BauGB, ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebiete. Baugenehmigungsverfahren, in denen die Gemeinde bereits ihr Einvernehmen erteilt hat, reichen ebenfalls als Grundlage für eine Einbeziehung aus.

Bloße Darstellungen in einem Flächennutzungsplan sind dagegen zur Berücksichtigung als Bezugsflächen nicht geeignet. Der zukünftige Aufwand muss absehbar sein und darf – so die ältere Rechtsprechung – über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren nicht hinausgehen. Gemeint ist immer die „überschaubare“ Zukunft. Weitere Flächen können daher nach der jüngeren Rechtsprechung, die sich auf die Erweiterung der Ortsnetze bezieht, nur dann berücksichtigt werden, wenn bereits hinreichend verdichtete Planungsabsichten vorliegen. Eine genügend verdichtete Planungsabsicht ist anzunehmen, wenn beispielsweise der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegt. Diese Rechtsprechung darf nun aber ihrerseits wiederum nicht zu eng ausgelegt werden. Werden beispielsweise die zentralen Einrichtungen – ohne dass es sich um bewusste Überkapazitäten handelt – auf eine bauliche Entwicklung ausgelegt, die auch Baugebiete berücksichtigt, für die die Planungsabsicht nur „hinter den Kulissen“, aber noch nicht beschlussmäßig abgesichert ist, jedoch einer bestimmtem Entwicklungstempo der Gemeinde entsprechen, so dürfen diese Flächen sehr wohl einbezogen werden. Im Ergebnis sollte der Betrachtungsrahmen für Entwicklungsreserven bei den Ortsnetzen und bei den zentralen Einrichtungen übereinstimmen. Bei der Planung der zentralen Einrichtungen darf für die Ermittlung der Entwicklungsreserve (Reservekapazität) ein Prognosezeitraum von 20 Jahren berücksichtigt werden. Bei den zentralen Einrichtungen sind im Ergebnis dieselben Geschoss- und Grundstücksflächen zu berücksichtigen wie bei der Betrachtung der Ortsnetze.

Im Hinblick auf Nacherhebungstatbestände aufgrund von Art. 5 Abs.2 a KAG und die Beitrags- und Gebührensatzung sind mögliche Grundstücksflächenvergrößerungen und Geschossflächenvergrößerungen bereits angeschlossener bebauter und unbebauter Grundstücke zu berücksichtigen. Solche Geschossflächenmehrungen sind insbesondere beim Maßstab vorhandene Geschossfläche auch bei bebauten Grundstücken durch Dachgeschossausbauten, Wintergärten und Anbauten möglich.

Die Grundstücksflächen im Innenbereich (Baulücken) werden durch Flächenermittlungen nach GIS, also nach tatsächlichem Aufmaß bestimmt. Hinzu treten die Bauplätze in Bebauungsplänen.

Bei Gemeinden ohne besondere Entwicklungen werden die Nachverdichtungen bei den Grundstücksflächen insgesamt mit 1–2 % der ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksflächen geschätzt. Bei den Geschossflächen liegen häufig angenommene

Nachverdichtungsraten insgesamt bei 1–3 % der ermittelten beitragspflichtigen Geschossflächen.

In der am 27.01.2000 ergangenen Entscheidung hatte eine Stadt die Grundstücksflächenvergrößerungen mit 1 % und die Geschossflächenvergrößerungen bereits angeschlossener bebauter und unbebauter, aber bebaubarer Grundstücke mit 11 % geschätzt und insoweit als Zuwachs in ihre Globalberechnung aufgenommen. Gegen ein solches Vorgehen bestanden keine rechtlichen Bedenken.

Zur Ermittlung der noch nicht bekannten, in die Globalberechnung einzustellenden, Kosten der Einrichtung können die in nur einigen, annähernd dem „Durchschnitt“ an Grundstücksgrößen und baulicher oder gewerblicher Ausnutzung im gesamten Ver- bzw. Entsorgungsgebiet gleichkommenden, Teilgebieten jeweils tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt werden.

Einen erst künftig zu erwartenden Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung kann die Gemeinde aber auch aus der bisher zu verzeichnenden Baupreisentwicklung (Baupreisindex) schätzungsweise ermitteln.

Beim Maßstab zulässige Geschossfläche, welcher beim Markt Helmstadt Anwendung findet, sind seit dem 01.08.2002 beim Neuerlass oder einer wesentlichen Änderung einer Beitragssatzung die sogenannten anschlussbedarfsfreien Geschossflächen als Abzugsflächen in Ansatz zu bringen. Diese prognostizierten Abzugsflächen müssen kalkulatorisch in Abzug gebracht werden.

Eine außerhalb der Satzung erfolgende Beteiligung des Anlagenbetreibers am Aufwand der Grundstückseigentümer bei der Errichtung einer Druckentwässerungseinrichtung kann als Investitionsaufwand wohl in Ansatz gebracht werden und muss nicht – wie ein Zuschuss – aus Haushaltsmitteln getragen werden.

Eine Gemeinde soll, wenn sie den ungedeckten Investitionsaufwand ermittelt und daraus die Beitragssätze festlegt, zum Zeitpunkt des Satzungserlasses über eine ordnungsgemäße Bedarfsberechnung nach Maßgabe der oben beschriebenen Grundsätze verfügen. Indessen führt das Fehlen einer Bedarfsberechnung nicht zur Nichtigkeit der Beitragssatzung. Denn es genügt, dass eine solche Berechnung – gleich, ob vor oder nach Satzungserlass durchgeführt – die tatsächlich gefundenen oder auch nur „gegriffenen“ Beitragssätze rechtfertigt. Denn der Vertrauensschutz geht nicht so weit, dass er dem Satzungsgeber verbieten könnte, rückwirkend von anderen, auch erweiterten Berechnungsgrundlagen auszugehen, solange sich daraus keine höhere Belastung für den Betroffenen ergibt. Maßgeblich ist allein, dass die Abgabesätze objektiv richtig, das heißt nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung führen.

Eine fehlende Bedarfsberechnung kann auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – auch in der Berufungsinstanz – nachgeholt werden. Werden auf Grund dieser Nachholung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die ursprünglich gegriffenen Beitragssätze bestätigt, wird die Gemeinde mit der Tragung der Verfahrenskosten zu rechnen haben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer die nachgeholte Bedarfsberechnung zum Anlass für die Abgabe einer verfahrensrechtlichen Erledigungserklärung nimmt.

Wird in einem Rechtsstreit vom Bescheidsadressaten bei ‚gegriffenen‘ Beitragssätzen deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt, so ist es Sache des Anlagenbetreibers, diese mit einer Kalkulation zu belegen. Es kann nicht Aufgabe des Beitragspflichtigen sein, auf der Grundlage des ihm zustehenden Akteneinsichtsrechts eine fehlende Kalkulation vorzunehmen. Vielmehr spricht eine fehlende Kalkulation dem ersten Anschein nach für die Fehlerhaftigkeit der gegriffenen Beitragssätze.

In einer Satzung – etwa im Falle früheren fehlgeschlagenen Satzungsrechts können keine unterschiedlich hohen Beitragssätze vorgesehen werden. Dies verstieße nach der

Rechtsprechung gegen die das Abgabenrecht beherrschenden Grundsätzen des Äquivalenzprinzips, der Gleichbehandlung und des sachgerechten Vorteilsausgleichs.

Der ermittelte tatsächliche und voraussichtliche Gesamtaufwand wird unterschiedslos auf alle Bezugsflächen im Gemeindegebiet umgelegt. Darunter sind die Grundstücks- und Geschossflächen zu verstehen. In diese Umlegung bzw. Verteilung werden – wie oben erläutert – sowohl die bereits erschlossenen oder beitragspflichtigen Grundstücke als auch diejenigen Grundstücke einbezogen, für die nach den vorerwähnten Planungsabsichten in absehbarer Zeit voraussichtlich die Beitragsschuld entstehen wird.

Bei einer herkömmlichen Globalkalkulation wird auf alle erschlossenen und zu erschließenden Grundstücke kalkuliert. Ergeben sich im Laufe der Zeit durch weitere Investitionen Änderungen an der Höhe des Gesamtinvestitionsaufwandes, so ist der Einrichtungsträger grundsätzlich berechtigt, für die Zukunft die Beitragssätze zu erhöhen. Allerdings ist er – gültiges Satzungsrecht voraussetzend – gehindert, von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke ein Beitragstatbestand bereits entstanden ist, die Differenz der früheren Beitragssätze und der nunmehrigen Beitragssätze nachzuerheben.

Die Beiträge können also nur von den Neuanschließern erhoben werden. So kommt es systemimmanent zu einer über die Jahre immer schlechteren Beitragsdeckungsquote.

- - -

Die Beitragssätze zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungs- und der Entwässerungseinrichtung des Marktes Helmstadt wurden zuletzt im Juni 1999 festgesetzt. Mit Blick auf die seit 1999 im Bereich der beitragspflichtigen Einrichtungen getätigten und insbesondere auch mit Blick auf die bevorstehenden Investitionen (Neubau- und Gewerbegebiet) ist die Erstellung einer aktuellen Bedarfsberechnung (Globalberechnung/-kalkulation) zwingend angezeigt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6 Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß EEG, Windpark Werbach
--

Sachverhalt:

Die Firma Qair Windpark Werbach GmbH & Co.KG aus München plant auf dem Gebiet der Gemeinde Werbach die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen.

Gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebietes an der Fläche im Umkreis von 2.500 Meter Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage einen anteiligen Betrag von 0,2 ct/kWh je eingespeister Strommenge. Der Flächenanteil des Marktes Helmstadt beträgt 2,70 %.

Beteiligungshöhe:

$0,027 \times 0,2 \text{ ct/kWh} = 0,0054 \text{ ct/kWh}$.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vertrag zur kommunalen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen Windpark Werbach mit der Firma Qair zuzustimmen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Öffentliche Trinkwasserversorgung, Veröffentlichung der Arbeitshilfe "Sicherheit der Wasserversorgung in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen"

Sachverhalt:

Wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung unterbrochen wird, hat dies nicht nur gravierende Auswirkungen auf den privaten Haushalt (z. B. Kochen, Hygiene, Toilette), sondern auch auf verschiedenste andere Lebensbereiche wie z. B. das (Klein-)Gewerbe, die Landwirtschaft, das Gesundheitswesen usw. Daher sind öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen gegen Not-, Krisen- und Katastrophenfälle zu wappnen, um die leitungsgebundene Versorgung so lange wie möglich sicherzustellen.

Gleichzeitig sind, sollte doch in Folge einer außergewöhnlichen Situation die leitungsgebundene Versorgung eingeschränkt oder gar unterbrochen sein, auch vorsorgliche Vorkehrungen/Planungen für die Bewältigung und schnellstmögliche Wiederherstellung des Normalzustandes zu treffen.

In Zusammenarbeit mit Vertretern einiger Wasserversorger, der Landesgruppe Bayern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. und mehrerer staatlicher Stellen entstand eine Arbeitshilfe, die sich an die Wasserversorger, aber auch an die sonstigen Beteiligten richtet. Neben allen wesentlichen Aspekten der Vorsorge, der Bewältigung und der Nachsorge von außergewöhnlichen Situationen erleichtern Checklisten einen schnellen Selbstcheck zur Standortbestimmung und geben praktische Hinweise zur bessern Vorsorge auf und Bewältigung von Not-, Krisen- und Katastrophenfällen.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat mit Mail vom 21.07.2022 über die aktuell erfolgte Veröffentlichung der Arbeitshilfe informiert. Die Arbeitshilfe und die Checklisten wurden mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) - Positionspapier der Träger und Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026

Sachverhalt:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- geändert. Gemäß dem neu eingefügten Absatz § 24 Abs. 4 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine

Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Am 02.06.2022 wurde das Positionspapier der Träger und Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege im Sozial- und Bildungsausschusses des Bayerischen Landestages besprochen. Das vorgenannte Positionspapier wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch zu Kenntnisnahme übermittelt, da hierin von den Trägern und den Kooperationspartner auch die Perspektive der Schulen mit eingebunden wurde.

Der Schulverband Helmstadt, welcher bereits seit vielen Jahren ein Ganztagsangebot hat, hat das Positionspapier in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 zur Kenntnis genommen. Über eine evtl. erforderliche Anpassungen der Angebotsstruktur wird dort zu gegebener Zeit beraten.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Individuelle Hochwasserinformation der Gemeinden mit der Hochwasser-App "Meine Pegel"

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2022, wurde der Fachbeitrag „Individuelle Hochwasserinformation der Gemeinden mit der Hochwasser-App“-„Meine Pegel“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt. Die App „Meine Pegel 2.0“ ist für Android und iOS in den entsprechenden Stores kostenlos verfügbar.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kommunen

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2022, wurde der Fachbeitrag „Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Kommunen“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.5 Straßenbauarbeiten in der Raiffeisenstraße in Holzkirchhausen - Gehwegabsenkung vor dem Feuerwehrhaus FINr 83
--

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende wird beauftragt vom Ingenieurbüro Kostenschätzungen für zwei Alternativen (Reparatur bzw. Ausbau) einzuholen.

TOP 7.6 Container - Standort und Verwendungszweck
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Helmstadt wünscht eine Beratung und Beschlussfassung über den Standort und den Verwendungszweck der Container.

Tobias Klembt
Vorsitzender

Guido Hetzer
Schriftführer